



SV 1845 ESSLINGEN
Der Sportverein mit Tradition und Zukunft

Abteilungs-Satzung der Tanzsportabteilung der Sportvereinigung 1845 Esslingen e.V.

Die Abteilungs-Satzung enthält ergänzende Vereinbarungen zur Satzung der Sportvereinigung 1845 Esslingen e.V. und regelt abteilungsbezogene Belange. Bei abweichenden Bestimmungen von der Satzung des Hauptvereins, soweit es die Belange der Abteilung betrifft, hat die Abteilungs-Satzung im Innenverhältnis Vorrang.

Artikel 1 Name und Geschäftsjahr

1. Die Abteilung führt den Namen:

Tanzsportabteilung der Sportvereinigung 1845 Esslingen e.V.
(TSA der SV 1845 Esslingen e.V.)

2. Die Abteilung ist Mitglied im Tanzsportverband Baden-Württemberg (TBW) und im Deutschen Tanzsportverband (DTV).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2 Zweck und Ziele der Abteilung

1. Die Abteilung hat den Zweck, den Turniertanzsport im Rahmen der Turnier- und Sportordnung (TSO) des DTV sowie den sportlichen Gesellschaftstanz und den Breitensport zu pflegen und zu fördern, insbesondere auch die Jugend an diesen Sport heranzuführen.
2. Die Abteilung verfolgt durch selbstlose Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und ist nicht auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet.

Sämtliche Einnahmen sowie etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung der Abteilung erhalten die Mitglieder keine Kapitalanteile und keine Sachleistungen zurück.

3. Der Abteilungszweck soll durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
 - 3.1 Unterricht durch Tanzsporttrainer
 - 3.2 Unterricht durch andere qualifizierte Kräfte
 - 3.3 regelmäßige Übungszeiten
 - 3.4 Veranstaltung von Tanzturnieren
4. Daneben ist die Abteilung bestrebt, Gemeinsinn zu wecken und Geselligkeit zu pflegen.

Artikel 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied in der Tanzsportabteilung kann jeder werden, der Mitglied des Hauptvereins ist.

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gelten als ordentliche Mitglieder.
Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten als jugendliche Mitglieder.

2. Der Beitritt erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung. Mit deren Unterzeichnung werden auch die derzeit gültigen Satzungen des Hauptvereins und der Abteilung anerkannt. Mit der Aufnahme in die Abteilung wird die Abteilungs-Satzung dem Mitglied ausgehändigt.

Über die Aufnahme in die Tanzsportabteilung entscheidet der Abteilungsvorstand. Wird dem Antragsteller nicht binnen 2 Monaten nach Abgabe seiner Beitrittserklärung ein ablehnender Bescheid erteilt, gilt er als aufgenommen. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

3. Die Tanzsportabteilung setzt sich zusammen aus:

- 3.1 aktiven Mitgliedern,
- 3.2 inaktiven Mitgliedern,
- 3.3 Ehrenmitgliedern.

3.1 Aktive Mitglieder sind Turniertänzer oder Turniertanzanwärter und Breitensportler, die aktiv am Trainingsbetrieb (siehe Artikel 2 Abs. 3) teilnehmen.

3.2 Inaktive Mitglieder sind:

3.2.1 passive Mitglieder, die den Tanzsport nicht aktiv betreiben. Sie sind aber berechtigt, an den Trainingszeiten (ohne Artikel 2 Abs. 3 Ziff. 3.1 - Unterricht durch Tanzsporttrainer) teilzunehmen,

3.2.2 Mitglieder des Gesellschaftskreises: das sind Mitglieder, die den Tanzsport nicht aktiv betreiben. Sie erhalten in Gruppen gesonderte Trainingszeiten.

3.2.3 Mitglieder von anderen Tanzgruppen. Sie erhalten ebenfalls gesonderte Trainingszeiten.

3.3 Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um die Abteilung erworben haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Abteilung ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied hat mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung zu erfolgen. Die Ehrenmitglieder besitzen die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sie sind lediglich von der Zahlung des Abteilungs-Beitrags befreit.

4. Aktive Mitglieder dürfen grundsätzlich nur für die Tanzsportabteilung der SV 1845 Esslingen starten; über Ausnahmeregelungen entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

Artikel 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit Wirkung vom 1. des Monats, in dem der Beitritt erklärt wird. Ein Wechsel von der aktiven zur inaktiven Mitgliedschaft ist zum Schluß eines Kalendervierteljahres möglich.

Ein Wechsel von der inaktiven zur aktiven Mitgliedschaft kann jederzeit erfolgen; sie tritt automatisch ein, sobald die Trainingszeiten der aktiven Mitglieder - s. Artikel 2 Abs. 3 - regelmäßig besucht werden.

2. Die Mitgliedschaft in der Tanzsportabteilung endet durch:

- 2.1 Austritt
- 2.2 Ausschluß
- 2.3 Streichung (s. § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung)
- 2.4 Tod
- 2.5 Auflösung der Abteilung

2.1.1 Die Austrittserklärung aus der Tanzsportabteilung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Sie wird nur wirksam, wenn sie bis zum 30. November eines Jahres per Einschreiben bei der Geschäftsstelle eingegangen ist. Im übrigen gilt § 4.1 der Satzung des Hauptvereins entsprechend.

2.2.1 Ein Mitglied kann durch den Abteilungsvorstand ausgeschlossen werden:

- 2.2.1.1 bei erheblichem Verstoß gegen die Abteilungs-Satzung
- 2.2.1.2 aus den in der Satzung des Hauptvereins enthaltenen Gründen.

Der Ausschließungsbeschuß ist dem betroffenen Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Gegen diesen Beschuß kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zustellung beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Bei Zurückweisung des Widerspruchs durch den Vorstand hat das Mitglied das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

Wird gegen den Beschuß des Abteilungsvorstandes nicht rechtzeitig Widerspruch eingelegt, so kann nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluß sei unrechtmäßig.

Die Mitgliedschaft in der Sportvereinigung 1845 Esslingen bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von rechtmäßigen und satzungsgemäßen Beiträgen sowie Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

Artikel 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Aktive, Inaktive und Ehrenmitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr haben das Stimmrecht in der Abteilungsversammlung. Hinsichtlich der jugendlichen Mitglieder gilt Artikel 10. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Abteilungsversammlung Anträge zu unterbreiten.
2. Alle Mitglieder leisten ehrenamtliche Tätigkeiten (außer lizenzierte Übungsleiter / Trainer). Sie haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen. Deren Erstattung regelt die Spesen- bzw. Geschäftsordnung.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge, die Aufnahmegebühr und die im Sportverkehr zwingend anfallenden Gebühren pünktlich zu entrichten.
4. Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn es sich mit seinen Zahlungsverpflichtungen mehr als 3 Monate in Verzug befindet.
5. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, mit Ausnahme des Stimmrechts in der Abteilungsversammlung gemäß Artikel 5 Absatz 1.

Artikel 6 Beiträge, Aufnahmegebühr

1. Die Abteilung kann eine Aufnahmegebühr, die vom Vorstand vorgeschlagen und von der Abteilungsversammlung festgesetzt wird, verlangen.
2. Der von den Mitgliedern zu entrichtende Abteilungsbeitrag wird auf Vorschlag des Abteilungsvorstandes von der Abteilungsversammlung beschlossen und am 1. eines jeden Kalenderjahres im voraus fällig. Der Beitrag kann aber auch am 1. eines jeden Quartals im voraus entrichtet werden.
3. Der Abteilungsvorstand kann ausnahmsweise in besonderen Härtefällen die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge auf schriftlichen Antrag hin stunden oder teilweise erlassen. Hierzu sind triftige Gründe erforderlich, das Gleichheitsprinzip ist zu wahren (s. auch § 8 Abs. 8 der Hauptsatzung) .
4. Mitglieder haben nicht das Recht, Forderungen gegen Beiträge, Aufnahmegebühr oder sonstige Gebühren aufzurechnen.

Artikel 7 Organe der Abteilung und Beschlußfassung

1. Organe der Abteilung sind:
 - 1.1 die Abteilungsversammlung,
 - 1.2 der Vorstand,
 - 1.3 die Jugendversammlung.
2. Die Organe beschließen durch Abstimmungen und Wahlen.
3. Die Organe der Tanzsportabteilung arbeiten ehrenamtlich.

Artikel 8 Abteilungsversammlung

1. Die ordentliche Abteilungsversammlung ist einmal jährlich bis zum 01.06. eines jeden Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich einzuladen. Anträge, über die beschlossen werden soll, können von allen Mitgliedern der Abteilung bis zu dem in der Einladung festgesetzten Termin vor der Versammlung beim Abteilungsleiter schriftlich eingebracht werden. Der Abteilungsvorstand hat nicht das Recht, Anträge der Mitglieder abzuändern oder zurückzuhalten.

Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn die Einberufung der Versammlung gemäß Artikel 8 Abs. 2 fristgemäß erfolgt ist.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe eines Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt, oder wenn es dem Vorstand aufgrund dringender Umstände notwendig erscheint. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuladen.

3. Die Abteilungsversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 3.1 Entgegennahme der Jahresberichte des Abteilungsvorstandes,
Entgegennahme des Haushaltsplanes für das laufende Jahr,
Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - 3.2 Entlastung des Abteilungsvorstandes - die Entlastung kann im gesamten oder einzeln erfolgen,
 - 3.3 Wahlen
 - 3.3.1 des Abteilungsvorstandes und Bestätigung des Jugendwartes,
 - 3.3.2 der Kassenprüfer,
 - 3.4 Festsetzung der Abteilungsbeiträge und der Aufnahmegebühr,
 - 3.5 Beschlußfassung über Anträge,
 - 3.6 Änderung der Abteilungs-Satzung.
4. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Abstimmungen können in offener oder in geheimer Form stattfinden. Offene Abstimmung ist zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht.
5. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Offene Wahl ist zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht. Auch hier entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ergibt sich bei einer Wahl keine Mehrheit, so wird die

Abstimmung wiederholt; hierfür können auch neue Bewerber vorgeschlagen werden. Ergibt sich bei der Neuwahl wiederum keine erforderliche Mehrheit, so findet ein weiterer Wahlgang mit den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Hierbei gilt derjenige Bewerber als gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

6. Bei Wahlen hat die Abteilungsversammlung aus dem Kreis der Anwesenden einen aus drei Personen bestehenden Wahlausschuß zu bestimmen. Nach Beendigung jedes Wahlaktes gibt der Wahlausschuß die Wahlergebnisse der Versammlung bekannt.
7. Über die Abteilungsversammlung ist eine Niederschrift zu verfassen. Diese ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Jedes Vorstandsmitglied erhält ein Exemplar der Niederschrift. Der Protokollführer wird aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder bestimmt.

Protokolle über Abteilungsversammlungen sind zwei Monate ab dem Zeitpunkt ihrer Fertigstellung während der Trainingszeiten zur Einsichtnahme auszulegen. Das Protokoll ist innerhalb von 4 Wochen nach dem Termin der Versammlung fertigzustellen.

8. Den Vorsitz (Versammlungsleiter) in jeder Abteilungsversammlung führt der Abteilungsleiter, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Abteilungsleiter. Bei Verhinderung des Abteilungsleiters und des stellvertretenden Abteilungsleiters bestimmt die Abteilungsversammlung einen Versammlungsleiter. Dieser muß stimmberechtigt sein.
9. Das Abteilungsmitglied genießt in der Ausübung des Stimmrechts persönliche Freiheit. Eine Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts ist unzulässig (Stimmübertragung).

Artikel 9 Abteilungsvorstand

1. Der Abteilungsvorstand besteht aus:
 - 1.1 dem Abteilungsleiter,
 - 1.2 dem stellvertretenden Abteilungsleiter (zugleich Sportwart),
 - 1.3 dem Kassier,
 - 1.4 dem Jugendwart (notwendig, falls die Abteilung jugendliche Mitglieder im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Abteilungs-Satzung aufweist),
 - 1.5 dem Pressewart / Schriftführer,
 - 1.6 dem Breitensportwart.
 - 1.7 dem Vertreter der Inaktiven
2. Aufgaben des Abteilungsvorstandes:
 - 2.1 Dem Abteilungsvorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der Abteilung nach vorliegender Satzung, insbesondere nach Artikel 2. Ihm obliegt die Verwaltung des Abteilungsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Vereinsorgane. Der Vorstand ist beschlußfähig bei ordnungsgemäßer Einladung (schriftlich oder mündlich) der Vorstandsmitglieder.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefaßt.

Über alle Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

2.2 Der Abteilungsvorstand ist insbesondere zuständig für:

- 2.2.1 die Verpflichtung von Trainern und anderen fachqualifizierten Kräften;
- 2.2.2 die Ordnung des Trainingsbetriebes und der Übungsabende;
- 2.2.3 die Auswahl der Trainings- und Übungsräume;
- 2.2.4 die Festlegung der Termine und die Auswahl der Räume für Veranstaltungen;
- 2.2.5 die Einberufung von Abteilungversammlungen.

2.3 Zur Erfüllung besonderer Aufgaben können Ausschüsse gebildet oder einzelne Personen berufen werden. Diese arbeiten nach den Weisungen des Abteilungsvorstandes bzw. eines von ihm besonders Beauftragten.

2.4 Gegenüber dem Hauptverein und der Abteilung sind der Abteilungsleiter sowie jedes Mitglied des Abteilungsvorstandes für seinen Bereich berechtigt, Erklärungen für die Tanzsportabteilung abzugeben.

2.5 Der Abteilungsvorstand kann seine internen Zuständigkeiten in einer Geschäftsordnung regeln. Die Geschäftsordnung oder deren Änderung ist der Abteilungversammlung vorzuschlagen und von dieser zu beschließen.

3. Wahl des Abteilungsvorstandes

3.1 Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes werden in geheimer Wahl für die Dauer von 2 Jahren gewählt (siehe Artikel 8 Abs. 5).

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds gilt §12 Absatz 12 der Hauptvereins-Satzung.

3.2 Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

3.3 Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt (siehe Artikel 10) und muß durch die Abteilungversammlung bestätigt werden. Zur Bestätigung des Jugendwarts ist, wie bei der Wahl anderer Vorstandsmitglieder, die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Artikel 10 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfaßt die jugendlichen Mitglieder gemäß Artikel 3 Abs. 1 .
2. Vor jeder ordentlichen Abteilungversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden; sie ist vom Jugendwart (oder im Falle seiner Verhinderung vom Abteilungsvorstand) entsprechend Artikel 8 Abs. 2 einzuberufen.
3. Für eine außerordentliche Jugendversammlung gilt entsprechend Artikel 8 Abs. 2
4. Die Jugendversammlung leitet der Jugendwart (im Falle seiner Verhinderung ein Mitglied des Abteilungsvorstandes).

5. Die Jugendversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - 5.1 Wahl des Jugendwartes,
 - 5.2 Wahl des Jugendsprechers, der bei seiner Wahl noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben darf; er wird für ein Jahr gewählt,
 - 5.3 Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - 5.4 Entlastung des Jugendwartes.
6. Der Jugendwart ist von der Abteilungsversammlung zu bestätigen.
7. Ansonsten gelten die Bestimmungen über die Durchführung von Abteilungsversammlungen analog.
8. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Jugendlichen ab dem 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (gemäß der Jugendordnung des Hauptvereins, Artikel 4 Absatz 6).

Artikel 11 Kassenprüfer (Revisoren)

1. Zur Prüfung der Abteilungskassen, der laufenden Rechnungen und Belege sowie der Einhaltung des Artikels 6 werden von der ordentlichen Abteilungsversammlung zwei Kassenprüfer gewählt.
2. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre. Nach Ablauf einer Wahlperiode sollte die unmittelbare Wiederwahl derselben Kassenprüfer nicht mehr erfolgen.
3. Sie dürfen dem Abteilungsvorstand nicht angehören.
4. Die Kassenprüfer berichten der ordentlichen Abteilungsversammlung; sie können die Entlastung des Abteilungskassiers empfehlen.
5. Den Kassenprüfern steht das Recht zu, die Abteilungskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen.
6. Nach der jeweiligen Prüfung ist der Vorstand umgehend von den Kassenprüfern über das Prüfungsergebnis zu unterrichten. Eine Niederschrift des jährlichen Prüfungsberichtes ist dem Vorstand auszuhändigen.

Artikel 12 Auflösung der Abteilung

Hinsichtlich einer Auflösung der Abteilung gilt § 9 Abs. 15 der Satzung des Hauptvereins.

Artikel 13 Änderung der Abteilungs-Satzung

1. Eine Änderung der Abteilungs-Satzung ist nur in einer Abteilungsversammlung möglich; sie ist in der Einladung zur Abteilungsversammlung anzukündigen.

2. Es ist dazu eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Artikel 14 Gesetzliche Bestimmungen

Sollte eine der vorstehenden Abteilungsbestimmungen aus irgendwelchen Gründen rechtswidrig oder nichtig sein, so hat dies auf die übrigen Abteilungsbestimmungen und den Bestand der Abteilungs-Satzung keinen Einfluß.

Artikel 15 Inkrafttreten der Abteilungs-Satzung

Die Abteilungs-Satzung tritt am 17. November 2000 mit Änderung von 14. Juni 2005 und 4. Juli 2024 in Kraft.